

Geschäftsverzeichnissnr. 5760
Entscheid Nr. 52/2015 vom 7. Mai 2015

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 17. Juli 2013 über die Mindest-Nennvolumen nachhaltiger Biokraftstoffe, die den jährlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Volumen fossiler Kraftstoffe beigemischt werden müssen, erhoben von der Gesellschaft finnischen Rechts « Neste Oil Oyj ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 2. Dezember 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Dezember 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gesellschaft finnischen Rechts « Neste Oil Oyj », unterstützt und vertreten durch RA M. Wellinger und RA A. Bailleux, in Brüssel zugelassen, Klage auf teilweise Nichtigkeitsklärung (Artikel 2 Nrn. 11, 12 und 13, Artikel 5 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3, Artikel 6 und Artikel 7 §§ 2, 3 und 6) des Gesetzes vom 17. Juli 2013 über die Mindest-Nennvolumen nachhaltiger Biokraftstoffe, die den jährlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Volumen fossiler Kraftstoffe beigemischt werden müssen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Juli 2013, zweite Ausgabe).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA J.-F. De Bock und RÄin V. De Schepper, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Oktober 2014 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot beschlossen,

- die klagende Partei in Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof aufzufordern, spätestens am Montag, dem 27. Oktober 2014 den Nachweis dafür zu erbringen, dass der Klageerhebungsbeschluss tatsächlich von dem zuständigen Organ der Gesellschaft gefasst worden ist, und die andere Partei innerhalb derselben Frist davon in Kenntnis zu setzen,

- dass die Rechtssache verhandlungsreif ist,

- dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und

- dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 29. Oktober 2014 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Die klagende Partei hat den verlangten Nachweis erbracht.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 29. Oktober 2014 zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 29. Oktober 2014 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot beschlossen,

- die Verhandlung wiederzueröffnen, um den Ministerrat in die Lage zu versetzen, falls er es wünscht, auf die vorerwähnte Antwort der klagenden Partei in einem spätestens am 20. November 2014 einzureichenden und der klagenden Partei innerhalb derselben Frist zu übermittelnden Ergänzungsschriftsatz zu replizieren,

- dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und

- dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 26. November 2014 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Der Ministerrat hat einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 26. November 2014 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage in Abrede, weil nicht erwiesen sei, dass der Klageerhebungsbeschluss vom zuständigen Organ der Gesellschaft gefasst worden sei.

B.2. Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sieht vor, dass der Nachweis für den Beschluss des zuständigen Organs der juristischen Person, gerichtlich vorzugehen, « auf erstes Verlangen » beizubringen ist.

Diese Formulierung erlaubt es dem Gerichtshof, wie er in seinem Entscheid Nr. 120/2014 vom 17. September 2014 erkannt hat, von einem solchen Verlangen abzusehen, insbesondere, wenn die juristische Person durch einen Rechtsanwalt vertreten wird.

Diese Auslegung verhindert nicht, dass eine Partei berechtigt ist, geltend zu machen, dass der Beschluss, gerichtlich vorzugehen, nicht durch das zuständige Organ der juristischen Person gefasst wurde, aber sie muss ihren Einwand plausibel machen, was mit allen rechtlichen Mitteln geschehen kann.

Wenn der Nachweis für den Beschluss, gerichtlich vorzugehen, beigebracht wird, entfällt die Vermutung, dass das zuständige Organ der juristischen Person fristgerecht und rechtsgültig beschlossen hat, gerichtlich vorzugehen.

B.3. Wenn eine Gesellschaft, die Rechtspersönlichkeit besitzt, vor Gericht auftritt, wird davon ausgegangen, dass die Verfahrenshandlung, die das vertretungsbefugte Organ im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis ausführt, für die Gesellschaft verbindlich ist, so wie ein Beschluss des vertretungsbefugten Organs.

Eine Partei darf jedoch bestreiten, dass die betreffende Verfahrenshandlung durch das vertretungsbefugte Organ ausgeführt worden wäre.

B.4. Die Klageschrift wurde im vorliegenden Fall durch zwei Rechtsanwälte unterschrieben.

Der Ministerrat behauptet, dass die von der klagenden Partei vorgelegten Schriftstücke es nicht ermöglichen würden zu prüfen, ob die zwei Personen, die die Rechtsanwälte mit der Erhebung der Nichtigkeitsklage beauftragt hätten, berechtigt seien, die Gesellschaft zu vertreten, entweder weil sie Mitglied ihres Verwaltungsrates seien, oder weil sie durch dieses Organ dazu bevollmächtigt worden seien.

B.5. Die klagende Partei, eine Gesellschaft finnischen Rechts, legt eine französische Übersetzung ihrer in finnischer Sprache verfassten Satzung vor.

Den Artikeln 5 und 7 dieser Satzung ist zu entnehmen, dass die satzungsmäßige Vertretungsbefugnis dem Generaldirektor, der alleinvertretungsberechtigt ist, sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den vom Verwaltungsrat ernannten Personen, die zu zweit handeln, zusteht. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat entweder zwei Beauftragten, die zusammen handeln, oder einem Beauftragten, der zusammen mit einem Mitglieder des Verwaltungsrates oder einer vom Verwaltungsrat ernannten Person handelt, eine Sondervollmacht erteilen.

Der Unterschied zwischen der satzungsmäßigen und der vertraglichen Vertretung der betreffenden Gesellschaft wird durch einen Auszug aus dem Handelsregister Helsinki bestätigt, der am 28. November 2013 abgefragt und dem Gerichtshof in Übersetzung übermittelt wurde. Dieser Auszug enthält eine Liste von « Verwaltern », eine Liste von « Vertretungsberechtigten » und eine Liste von « Beauftragten ».

B.6. Der Beschluss vom 28. November 2013, mit dem « Neste Oil Oyj » die Rechtsanwälte damit beauftragt, sie im Rahmen der vorliegenden Nichtigkeitsklage zu vertreten, und der Beschluss vom 28. Februar 2014, mit dem « Neste Oil Oyj » bestätigt, dass sie ihre Nichtigkeitsklage aufrechterhält, wurden vom Vizepräsidenten « Renewable Fuels » und vom Vizepräsidenten « Business Development » unterzeichnet. Die beiden Personen sind in der vorerwähnten Liste von « Beauftragten » aufgeführt.

Die klagende Partei hat infolge der Anordnung des Gerichtshofes vom 7. Oktober 2014 am 24. Oktober 2014 eine Übersetzung eines « Auszugs aus dem Handelsregister » Helsinki vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die vorerwähnten Personen die Vollmacht erhalten haben, entweder gemeinsam zu zweit handelnd, oder allein handelnd mit einem Mitglied des Verwaltungsrates oder mit einer vertretungsberechtigten Person, die Gesellschaft zu vertreten.

Die klagende Partei weist unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsrechts und des Rechts im Bereich der Vollmachten nach, dass die vorerwähnten Personen nach finnischem Recht befugt sind, namens der Gesellschaft zu beschließen, die vorliegende Klage zu erheben. Sie haben demzufolge die betreffenden Rechtsanwälte in rechtsgültiger Weise beauftragt, die klagende Partei vor Gericht zu vertreten.

B.7. Die Einrede wird abgewiesen.

#### *In Bezug auf den Klagegegenstand und dessen Kontext*

B.8. Artikel 2 Nrn. 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 « über die Mindest-Nennvolumen nachhaltiger Biokraftstoffe, die den jährlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Volumen fossiler Kraftstoffe beigemischt werden müssen » bestimmt:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

[...]

11. ‘ nachhaltigem Biokraftstoff - Kategorie A ’: nachhaltiger Biokraftstoff, für den eine europäische beziehungsweise belgische Norm besteht,

12. ‘ nachhaltigem Biokraftstoff - Kategorie B ’: nachhaltiger Biokraftstoff, für den noch keine europäische beziehungsweise belgische Norm besteht, dessen Verwendung jedoch vom Minister erlaubt wird,

13. 'nachhaltigem Biokraftstoff - Kategorie C': nachhaltiger Biokraftstoff der Kategorie A oder B und dessen Realvolumen zur Berechnung seines Nennvolumens mit einem Korrekturfaktor FC, der gemäß den vom Minister festgelegten Modalitäten bestimmt wird, multipliziert werden kann, ».

«Nachhaltige Biokraftstoffe» sind «Erzeugnisse, die in Anhang III der Richtlinie 2009/28/EG [vom 23. April 2009 'zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG'] aufgeführt sind und die den durch den Königlichen Erlass vom 26. November 2011 ['zur Festlegung der Produktnormen für Biokraftstoffe'] auferlegten Nachhaltigkeitskriterien genügen» (Artikel 2 Nrn. 2, 3 und 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2013).

B.9.1. Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 bestimmt:

«Biokraftstoffe müssen darüber hinaus zu einer der folgenden Kategorien gehören:

1. Kategorie A: nachhaltige Biokraftstoffe, die in Anhang III der Richtlinie 2009/28/EG aufgeführt sind sowie andere nachhaltige Biokraftstoffe, für die europäische oder belgische Normen bestehen;

2. Kategorie B: nachhaltige Biokraftstoffe, die in Anhang III der Richtlinie 2009/28/EG aufgeführt sind sowie neue Arten von nachhaltigen Biokraftstoffen, die infolge der technologischen Entwicklungen entstehen könnten und für die keine europäischen oder belgischen Normen bestehen. Nachhaltige Biokraftstoffe der vorliegenden Kategorie werden angenommen, sofern vorher bei der Generaldirektion Energie eine vollständige technische Akte eingereicht wird, die alle relevanten Angaben enthält und die nachweist, dass sie den Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG entsprechen, und die Akte vom Minister gebilligt wird,

3. Kategorie C: Biokraftstoffen der Kategorien A und B kann ein Korrekturfaktor zugeteilt werden, der es ermöglicht, dass ihr Nennvolumen für einen bestimmten und begrenzten Zeitraum ihr Realvolumen übersteigt, sofern alle Nachweise und die rechtfertigenden Angaben für diesen Korrekturfaktor gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/30/EG vorher bei der Generaldirektion Energie eingereicht werden und sie vom Minister gebilligt werden ».

Der im vorerwähnten Text genannte «Minister» ist «der für Energie zuständige Föderalminister» (Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2013). Die «Generaldirektion Energie» ist «die Generaldirektion Energie des FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie» (Artikel 2 Nr. 21 desselben Gesetzes).

B.9.2. Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 bestimmt:

«Um den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu genügen, müssen Biokraftstoffe nachhaltig sein, indem sie folgenden Bedingungen genügen:

1. in der durch den Königlichen Erlass vom 26. November 2011 eingerichteten Datenbank registriert sein,

2. den Vorschriften des Königlichen Erlasses vom 26. November 2011 genügen ».

Der königliche Erlass vom 26. November 2011 ist der königliche Erlass « zur Festlegung der Produktnormen für Biokraftstoffe » (Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2013).

B.10. Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 bestimmt:

« In Artikel 5 Nr. 2 und 3 erwähnte technische Akten werden von FAPETRO bewertet, der sich von Sachverständigen beistehen lassen kann.

Der König kann die Regeln in Bezug auf die technische Akte, die Bewertung durch FAPETRO und die Ernennung und die spezifischen Aufträge der Sachverständigen sowie für die Veröffentlichung der Liste der nachhaltigen Biokraftstoffe, die Kategorie, zu der sie gehören, den Korrekturfaktor für jeden nachhaltigen Biokraftstoff, der zu Kategorie C gehört, sowie den Zeitraum, während dessen dieser Korrekturfaktor angewendet werden darf, festlegen ».

FAPETRO ist der « Fonds für die Analyse der Erdölprodukte » (Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 17. Juli 2013).

Am 16. Juli 2014 hat der König in Anwendung des vorerwähnten Artikels 6 den königlichen Erlass « über die Informations- und Verwaltungsverpflichtungen bezüglich der Biokraftstoffe der Kategorien B und C gemäß dem Gesetz vom 17. Juli 2013 über die Mindest-Nennvolumen nachhaltiger Biokraftstoffe, die den jährlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Volumen fossiler Kraftstoffe beigemischt werden müssen » ergehen lassen (*Belgisches Staatsblatt*, 1. August 2014).

B.11. Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 bestimmt:

« § 1. Gesellschaften, die E5-Kraftstoff, E10-Kraftstoff und/oder Dieselmotorkraftstoff in den steuerrechtlich freien Verkehr überführen, müssen gewährleisten und nachweisen, dass die im Laufe des Kalenderjahres in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Volumen mindestens ein Nennvolumen nachhaltiger Biokraftstoffe enthalten, wie in den Artikeln 4 und 5 bestimmt.

§ 2. Gesellschaften müssen gewährleisten und nachweisen, dass das Volumen jeder Art von Dieselmotorkraftstoff, der jährlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird, mindestens ein Nennvolumen FAME enthält, das einem Prozentsatz in Höhe des in der Norm NBN EN 590 festgelegten Höchstprozentsatzes minus 1 (einer) Einheit entspricht.

§ 3. Das in § 2 auferlegte jährliche Nennvolumen muss mindestens ein Realvolumen enthalten, das einem Prozentsatz FAME in Höhe des in der Norm NBN EN 590 festgelegten Höchstprozentsatzes minus 2 (zwei) Einheiten entspricht.

§ 4. Gesellschaften müssen gewährleisten und nachweisen, dass das Volumen jeder Art von Benzin, des E10-Kraftstoffs und des E5-Kraftstoffs, das beziehungsweise der jährlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird, mindestens ein Nennvolumen Bioethanol, pur oder in Form von Bio-ETBE, enthält, das einem Prozentsatz in Höhe des in der Norm NBN EN 228 festgelegten Höchstprozentsatzes minus 1 (einer) Einheit entspricht.

§ 5. Das in § 4 auferlegte jährliche Nennvolumen muss mindestens ein Realvolumen enthalten, das einem Prozentsatz Bioethanol, pur oder in Form von Bio-ETBE, in Höhe des in der Norm NBN EN 228 festgelegten Höchstprozentsatzes minus 2 (zwei) Einheiten entspricht.

§ 6. Nennvolumen, die in § 2 für die verschiedenen Arten von Dieselkraftstoff und in § 4 für die verschiedenen Arten von Benzin bestimmt sind, sind als Bezugsvolumen zu betrachten.

Sie können teilweise ersetzt werden durch höchstens: Nennvolumen von Biokraftstoffen der Kategorie B, die gleichwertig sind mit 1,5 Prozent FAME oder Bioethanol, pur oder in Form von Bio-ETBE, oder Nennvolumen von Biokraftstoffen der Kategorie C, die gleichwertig sind mit 1,5 Prozent FAME oder Bioethanol, pur oder in Form von Bio-ETBE.

§ 7. Wenn eine Gesellschaft, die in Belgien über eine Akzisenummer verfügt, einer anderen Gesellschaft, die ebenfalls über eine belgische Akzisenummer verfügt, auf dem belgischen Markt in einem Verfahren der Steueraussetzung Benzin- und/oder Dieselerzeugnisse verkauft, ist sie verpflichtet, Letzterer auf Verlangen eine Erklärung, die das Vorhandensein des Biokraftstoffs nachweist, und die Nachweise im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit im Sinne von Artikel 4 zu beschaffen.

§ 8. Die Mengen von nachhaltigen Biokraftstoffen, die in einem Verfahren der Steueraussetzung verkauft werden, müssen in der Erklärung des Verkäufers abgezogen werden und in der Erklärung des Käufers ausgewiesen werden, wenn Letzterer diese Mengen effektiv in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt ».

Eine « Gesellschaft » im Sinne des vorerwähnten Artikels ist eine « registrierte Erdölgesellschaft », d.h. « natürliche oder juristische Personen, die aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 27. Dezember 1978 [‘ zur Registrierung der Personen, die an der Kette der Versorgung des Landes und der Verbraucher mit Erdöl und Erdölerzeugnissen beteiligt sind ’] registriert sind und die für eigene oder fremde Rechnung oder für den Eigenbedarf E5-Kraftstoff, E10-Kraftstoff und/oder Dieselkraftstoff in den steuerrechtlich freien Verkehr überführen » (Artikel 2 Nrn. 4 und 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2013).

Die « Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr » ist die « Menge Erdölerzeugnisse, die gemäß den Artikeln 6, 35, 36 und 37 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 über die allgemeine Akzisenregelung in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird » (Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2013).

« Dieselkraftstoff » ist « Gasöl des KN-Codes 2710 19 41 mit einem maximalen Schwefelgehalt von 10 mg/kg, das als nicht von der Akzisensteuer befreiter Kraftstoff verwendet wird und das den Spezifikationen der Norm NBN-EN 590 genügt » (Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2013).

Das « Nennvolumen eines nachhaltigen Biokraftstoffs VN » ist das « Realvolumen, multipliziert mit einem Korrekturfaktor FC », wobei « für die Kategorien A und B [...] der Korrekturfaktor 1 [entspricht] » und er « für Kategorie C [...] größer [ist] als 1 und [...] für jeden nachhaltigen Biokraftstoff dieser Kategorie gemäß den vom Minister bestimmten Modalitäten individuell festgelegt [wird] » (Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2013). Das « Nennvolumen der nachhaltigen Biokraftstoffe » ist das « Volumen, das der Summe des Nennvolumens der nachhaltigen Biokraftstoffe - Kategorie A, B und C - entspricht » (Artikel 2 Nr. 16 desselben Gesetzes).

« FAME » wird definiert als « Fettsäuremethylester des KN-Codes 3824 90 99, das den Spezifikationen der Norm NBN-EN 14214 genügt » (Artikel 2 Nr. 17 desselben Gesetzes).

Das « Realvolumen eines nachhaltigen Biokraftstoffs VR » ist das « tatsächliche Volumen des nachhaltigen Biokraftstoffs, gemessen in m<sup>3</sup> » (Artikel 2 Nr. 14 desselben Gesetzes).

Der in B.10 erwähnte königliche Erlass vom 16. Juli 2014 hat unter anderem auch zum Zweck, die Ausführung des vorerwähnten Artikels 7 § 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 zu gewährleisten.

#### *In Bezug auf Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2013*

B.12. Aus der Darlegung der Klageschrift geht hervor, dass der Gerichtshof an erster Stelle gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern diese Gesetzesbestimmung dadurch, dass sie das In-Verkehr-Bringen von hydriertem Pflanzenöl, das durch die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 « zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG » « anerkannt » sei, vom Erhalt einer ministeriellen Genehmigung abhängig mache, einen Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Erzeugern dieses Öls und andererseits den Erzeugern von FAME, die ihrerseits ihr Erzeugnis in Verkehr bringen könnten, ohne über eine vorherige ministerielle Genehmigung zu verfügen, einführe.

Der Gerichtshof wird auch gebeten, über die Vereinbarkeit dieses angeblichen Behandlungsunterschieds mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie mit Artikel 17 Absatz 8 der Richtlinie 2009/28/EG zu befinden.

B.13.1. Artikel 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich ».

Artikel 21 derselben Charta bestimmt:

« (1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ».

B.13.2. Artikel 17 Absatz 8 der Richtlinie 2009/28/EG bestimmt:

« Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a, b und c dürfen die Mitgliedstaaten Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die in Übereinstimmung mit diesem Artikel gewonnen werden, nicht außer Acht lassen ».

B.14. In Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 wird zwischen drei Kategorien von « nachhaltigen Biokraftstoffen » unterschieden.

Die « Kategorie B » umfasst Biokraftstoffe, die nur angenommen werden können, wenn die « technische Akte », deren Gegenstand sie sind, von dem für Energie zuständigen Föderalminister « gebilligt » wird (Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2013). Die « Kategorie C » umfasst Biokraftstoffe, in deren Zusammenhang « Nachweise » und « rechtfertigende Angaben » vom selben Minister « gebilligt » werden müssen (Artikel 5 Nr. 3 desselben Gesetzes).

Weder die Billigung noch die Genehmigung durch diesen Minister wird jedoch durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 vorgeschrieben, der die nachhaltigen Biokraftstoffe der « Kategorie A » beschreibt. Diese umfasst nicht nur alle « nachhaltigen

Biokraftstoffe, die in Anhang III der Richtlinie 2009/28/EG aufgeführt sind », sondern auch alle « anderen nachhaltigen Biokraftstoffe, für die europäische oder belgische Normen bestehen ».

B.15.1. Aus Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 in Verbindung mit Artikel 7 § 1 desselben Gesetzes geht hervor, dass FAME ein nachhaltiger Biokraftstoff ist.

Wie in B.11 erwähnt wurde, wird FAME in diesem Gesetz unter Bezugnahme auf die « Spezifikationen der Norm NBN-EN 14214 » definiert.

Die Produktnormen, auf die im Gesetz vom 17. Juli 2013 verwiesen wird, sind die letzten vom CEN (Europäisches Komitee für Normung) und/oder vom NBN (Normungsamt) festgelegten Fassungen dieser Normen (Artikel 3 Absatz 2 desselben Gesetzes). Die Norm, auf die in der Definition von FAME verwiesen wird, ist eine belgische Norm, die von einer europäischen Norm abgeleitet ist.

Unter Berücksichtigung des Vorhandenseins dieser Norm gehört FAME demzufolge zur « Kategorie A » im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2013.

B.15.2. Anhang III der Richtlinie 2009/28/EG, der die Überschrift « Energiegehalt von Kraftstoffen » trägt, enthält eine Tabelle, in der der Energiegehalt von vierzehn Kraftstoffen angegeben ist.

Zu diesen Kraftstoffen gehört « hydriertes Pflanzenöl (thermochemisch mit Wasserstoff behandeltes Pflanzenöl) ».

Insofern es als nachhaltiger Biokraftstoff im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 anzusehen ist, fällt dieses Erzeugnis, da es im vorerwähnten Anhang III angeführt ist, demzufolge auch in die in dieser Gesetzesbestimmung definierte « Kategorie A ».

B.15.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass, da sie zu der in Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 beschriebenen « Kategorie A » gehören, sowohl FAME als auch hydriertes Pflanzenöl in Verkehr gebracht werden können, ohne dass es nötig ist, dass ihre Erzeuger vorher eine Genehmigung oder ministerielle Billigung erhalten.

B.16. Der in B.12 angeführte Behandlungsunterschied ist inexistent.

Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

B.17. Im Gegensatz zu diesen Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hat Artikel 17 Absatz 8 der Richtlinie 2009/28/EG nicht zum Zweck, mittelbar oder unmittelbar den Gleichheitsgrundsatz oder den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dieser Bestimmung.

B.18. Aus der Darlegung der Klageschrift geht ebenfalls hervor, dass der Gerichtshof außerdem gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und mit Artikel 5 der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 « über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates » zu befinden, insofern die angefochtene Gesetzesbestimmung dadurch, dass sie das In-Verkehr-Bringen von hydriertem Pflanzenöl, das durch die Richtlinie 2009/28/EG « anerkannt » sei, vom Erhalt einer ministeriellen Genehmigung abhängig mache, eine Beeinträchtigung des In-Verkehr-Bringens von hydriertem Pflanzenöl darstelle.

B.19. Wie in B.15.3 erwähnt wurde, macht Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 das In-Verkehr-Bringen von hydriertem Pflanzenöl nicht von der vorherigen Erlangung einer Genehmigung oder ministeriellen Billigung durch ihren Erzeuger abhängig.

B.20. Diese Bestimmung ist demzufolge nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und mit Artikel 5 der Richtlinie 98/70/EG.

B.21. Die gegen Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 vorgebrachten Klagegründe sind unbegründet.

*In Bezug auf Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2013*

B.22. Aus der Darlegung der Klageschrift geht hervor, dass der Gerichtshof auch gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 7 §§ 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern diese Gesetzesbestimmung dadurch, dass sie vorschreibe, dass jedes Volumen von Dieselmotorkraftstoff, das jährlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werde, mindestens fünfmal mehr FAME enthalte als hydriertes Pflanzenöl, das durch die Richtlinie 2009/28/EG « anerkannt » sei, einen Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Erzeugern dieses Öls und andererseits den Erzeugern von FAME einführe.

Der Gerichtshof wird außerdem gebeten, über die Vereinbarkeit dieses etwaigen Behandlungsunterschieds mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, mit den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit Artikel 5 der Richtlinie 98/70/EG und mit Artikel 17 Absatz 8 der Richtlinie 2009/28/EG zu befinden.

B.23.1. Eine registrierte Erdölgesellschaft, die Dieselmotorkraftstoff in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, muss gewährleisten und nachweisen, dass dieser im Laufe eines jeden Kalenderjahres mindestens ein Nennvolumen nachhaltiger Biokraftstoffe enthält (Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2013).

B.23.2. Die Gesellschaft muss grundsätzlich nachweisen, dass das Volumen jeder Art von Dieselmotorkraftstoff, den sie jährlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, mindestens ein Nennvolumen FAME enthält, « das einem Prozentsatz in Höhe des in der Norm NBN EN 590 festgelegten Höchstprozentsatzes minus 1 (einer) Einheit entspricht » (Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2013).

Die am 26. Juli 2013 vom Europäischen Komitee für Normung angenommene europäische Norm EN 590, von der die von der Klägerin vorgelegte belgische Norm NBN EN 590 abgeleitet ist, bestimmt in ihrer Ziffer 5.3, dass « Dieselmotorkraftstoff [...] bis zu 7,0 % (V/V) Fettsäure-Methylester (FAME), welche den Anforderungen nach EN 14214:2012 entsprechen, enthalten [darf] ».

Das Volumen jeder Art von Dieselmotorkraftstoff, der jährlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird, muss also ein Nennvolumen FAME von mindestens 6 Prozent enthalten.

B.23.3. Dieses Nennvolumen von 6 Prozent ist ein « Bezugsvolumen » (Artikel 7 § 6 Absatz 1 des Gesetzes).

Es kann « teilweise » ersetzt werden « durch höchstens: Nennvolumen von Biokraftstoffen der Kategorie B, die gleichwertig sind mit 1,5 Prozent FAME [...], oder Nennvolumen von Biokraftstoffen der Kategorie C, die gleichwertig sind mit 1,5 Prozent FAME » (Artikel 7 § 6 Absatz 2 des Gesetzes).

B.23.4. Das vorerwähnte Nennvolumen FAME muss mindestens « ein Realvolumen enthalten, das einem Prozentsatz FAME in Höhe des in der Norm NBN EN 590 festgelegten Höchstprozentsatzes minus 2 (zwei) Einheiten entspricht » (Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2013), d.h. ein Realvolumen FAME von mindestens 5 Prozent.

B.23.5. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass das Nennvolumen hydrierten Pflanzenöls in einem Volumen Dieselmotorkraftstoff, der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird, aufgrund der angefochtenen Bestimmungen nicht höher sein darf als anderthalb Prozent des Nennvolumens FAME, das dieses Volumen Dieselmotorkraftstoff enthält.

Das Nennvolumen FAME in einem Volumen Dieselmotorkraftstoff muss also immer fast siebenundsechzig Mal größer sein als das Volumen hydrierten Pflanzenöls in diesem Volumen Dieselmotorkraftstoff.

B.24. Artikel 7 §§ 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 führt demzufolge einen Behandlungsunterschied ein zwischen einerseits den Erzeugern von in Anhang III der Richtlinie 2009/28/EG erwähntem hydriertem Pflanzenöl und andererseits den Erzeugern von FAME, da diese Gesetzesbestimmung den Letzteren einen viel größeren Anteil am Markt nachhaltiger Biokraftstoffe gewährleistet.

B.25.1. Das Gesetz vom 17. Juli 2013 ersetzt das Gesetz vom 22. Juli 2009 « über die Verpflichtung zur Beimischung von Biokraftstoff in die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten fossilen Kraftstoffe » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2866/001, S. 1), das seit dem 1. Juli 2013 nicht länger in Kraft ist (Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2009 und königlicher Erlass vom 23. Juni 2011 « zur Verlängerung der Anwendung des Gesetzes vom 22. Juli 2009 über die Verpflichtung zur Beimischung von Biokraftstoff in die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten fossilen Kraftstoffe »).

Das Gesetz vom 17. Juli 2013 hat zum Zweck, die Verwirklichung der « europäischen Zielsetzungen zur Förderung erneuerbarer Energie und der Nutzung von Biokraftstoffen in dem Verkehrssektor » zu ermöglichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2866/001, S. 3). Um « dazu beizutragen, das Ziel eines Anteils erneuerbarer Energie von mindestens 10 % im Verkehrssektor bis 2020 zu erreichen, die Abhängigkeit von fossilen Kraftstoffen zu verringern und zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor beizutragen », setzt dieses Gesetz die Richtlinie 2009/28/EG und die Richtlinie 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 « zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Spezifikationen für Otto-, Diesel- und Gasölkraftstoffe und die Einführung eines Systems zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates im Hinblick auf die Spezifikationen für von Binnenschiffen gebrauchte Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 93/12/EWG » teilweise um und gewährleistet es die Fortsetzung und Weiterentwicklung « der durch das Gesetz vom 22. Juli 2009 festgelegten Politik » (ebenda).

Das Gesetz vom 17. Juli 2013 bezweckt ebenfalls « die Einführung und Förderung fortgeschrittener Biokraftstoffe und neuer Produktionstechniken für nachhaltige Biokraftstoffe » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2866/002, S. 4).

B.25.2. Artikel 7 des Gesetzes zielt insbesondere darauf ab, « die europäischen Zielsetzungen im Verkehrssektor » zu verwirklichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2866/002, S. 5).

Der Ersatz der Nennvolumen FAME durch andere Biokraftstoffe, den Artikel 7 § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 erlaubt, wird dargestellt als der Ersatz « herkömmlicher Biokraftstoffe durch neue Arten von Biokraftstoffen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2866/001, S. 5; *Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2160/2, S. 2).

Diese Bestimmung trägt dazu bei, einen « rechtlichen Rahmen für Biokraftstoffe der zweiten Generation » zu definieren, die aus der Feststellung entstanden sind, dass die Nutzung von « Biokraftstoffen der ersten Generation » mit dem Ziel, « umweltbezogene Verbesserungen im Verkehrssektor » zu verwirklichen, « nicht die beste Lösung war » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2160/2, S. 3). Sie « setzt ein klares Signal, damit Biokraftstoffe der zweiten Generation bevorzugt werden, bestimmt aber auch ein Höchstmaß, das nicht überschritten werden darf, denn das Gute ist manchmal des Besseren Feind » (ebenda). Diesen Biokraftstoffen wird nachgesagt, dass sie « eine bessere Perspektive » bieten, damit den Besorgnissen Rechnung

getragen wird, die die Biokraftstoffe im Bereich der « Ernährungssicherheit » und der Umwelt entstehen lassen (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2160/2, S. 6).

Der in Artikel 7 § 6 Absatz 2 erwähnte geringe Prozentsatz wird durch den Umstand gerechtfertigt, dass « die Biokraftstoffe der zweiten Generation auf europäischer Ebene noch nicht völlig reglementiert sind und der diesbezügliche gesetzliche Rahmen also noch nicht richtig festgelegt ist » (ebenda, S. 3).

Dieser Prozentsatz wird auch gerechtfertigt durch den Willen, « die Erzeuger wie BioWanze in die Lage zu versetzen, die Quoten der auf der Grundlage europäischer Agrarprodukte erzeugten Biokraftstoffe zu vermarkten » und gleichzeitig « unseren Industrien auch ein Signal zu setzen, damit sie neue Prozesse entwickeln und ihre Produktionsanlagen anpassen » (*Ausf. Ber.*, Kammer, 19. Juni 2013, CRIV 53 PLEN 149, S. 64). Bei der Besprechung des Gesetzesvorschlags präzierte der Staatssekretär für Umwelt, Energie und Mobilität:

« Wir wollen die belgische Produktionskette für Kraftstoffe der ersten Generation nicht beeinträchtigen. Ich empfinde zwar ein hohes Maß an Zurückhaltung gegenüber den Kraftstoffen der ersten Generation, aber nicht bei denjenigen aus Belgien! Ich habe keine Bedenken zu den Nachhaltigkeitskriterien oder zu der europäischen Nähe der belgischen Kraftstoffe der ersten Generation, denn ist weiß, dass sie von guter Qualität sind. Ich habe hingegen Probleme mit nicht aus der Europäischen Union stammenden Kraftstoffen, insbesondere mit den Kraftstoffen aus Argentinien, die Sie soeben angesprochen haben. Ich möchte eine verantwortungsvolle Produktionskette, die in Belgien entstanden ist, zum Beispiel BioWanze, nicht zerstören durch einen zu hohen Anteil Kraftstoffe der zweiten Generation, und ich möchte nicht diejenigen, die auf nachhaltige und verantwortungsvolle Weise in diese Produktionskette investiert haben, zugrunde richten.

[...]

Übrigens, diejenigen, die die größtmögliche Erschließung für die zweite Generation anstreben - weil die Kriterien noch nicht festgelegt sind - gehören zum Ölsektor. Ganz klar! Je mehr sie zu einer nicht richtig definierten zweiten Generation anregen können, desto mehr haben sie eine gewisse Freiheit bezüglich der Qualität der Biokraftstoffe, die sie dem Dieselmotorkraftstoff beimischen. Gerade deshalb haben wir uns genauso wenig dafür entschieden.

[...]

Anschließend ist es der Mechanismus, der es ermöglicht, der zweiten Generation eine Perspektive zu bieten. [...] Wir befinden uns hier in einer gezielten und unterstützten Perspektive. Vor allem wird der heutige Sektor, der mit Kraftstoffen der ersten Generation verbunden ist, nicht zerstört » (*Ausf. Ber.*, Kammer, 19. Juni 2013, CRIV 53 PLEN 149, SS. 73-74).

B.26.1. Weder der Wortlaut der Richtlinie 2009/28/EG, noch derjenige der Richtlinie 2009/30/EG enthält Regeln, die zur Einführung eines Behandlungsunterschieds zwischen FAME und hydriertem Pflanzenöl anregen, oder mehr im Allgemeinen zwischen Biokraftstoffen der « ersten Generation » und Biokraftstoffen der « zweiten Generation ».

B.26.2.1. Mit der Richtlinie 2009/28/EG « wird ein gemeinsamer Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorgeschrieben. In ihr werden verbindliche nationale Ziele für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch und für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor festgelegt »; es « werden Regeln für statistische Transfers zwischen Mitgliedstaaten, gemeinsame Projekte zwischen Mitgliedstaaten und mit Drittländern, Herkunftsnachweise, administrative Verfahren, Informationen und Ausbildung und Zugang zum Elektrizitätsnetz für Energie aus erneuerbaren Quellen aufgestellt » und « Kriterien für die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen vorgeschrieben » (Artikel 1).

Im Sinne dieser Richtlinie sind Biokraftstoffe « flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden » (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i), wobei Biomasse « den biologisch abbaubaren Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten » darstellt (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e).

B.26.2.2. Zur Berechnung des Endenergieverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union erwähnt diese Richtlinie den « Energieinhalt » der « Kraftstoffe » in ihrem Anhang III (Artikel 5 Absatz 5). Die Tabelle in diesem Anhang III, auf die in Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 Bezug genommen wird, erwähnt sowohl den Energieinhalt von « Biodiesel (Methylester eines pflanzlichen oder tierischen Öls mit Dieselkraftstoffqualität zur Verwendung als Biokraftstoff) » als auch denjenigen von « hydriertem Pflanzenöl (thermochemisch mit Wasserstoff behandeltes Pflanzenöl) ».

Anhang V der Richtlinie 2009/28/EG, der insbesondere « Regeln für die Berechnung des Beitrags von Biokraftstoffen [...] zum Treibhauseffekt » enthält, bestimmt Standardwerte sowohl für den Herstellungsweg von « Biodiesel » als auch für den Herstellungsweg von « hydriertem Pflanzenöl » (Anhang V Buchstaben A und D der Richtlinie). In den Tabellen dieses Anhangs in Bezug auf « künftige Biokraftstoffe, die im Januar 2008 nicht oder nur in vernachlässigbaren Mengen auf dem Markt waren » wird keinerlei Herstellungsweg von « hydriertem Pflanzenöl » erwähnt (Anhang V Buchstaben B und E der Richtlinie).

B.26.3.1. Die Richtlinie 2009/30/EG hebt die Richtlinie 93/12/EWG des Rates vom 23. März 1993 « über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe » auf und ändert die Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 « über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG » sowie die Richtlinie 98/70/EG ab.

In der letztgenannten Richtlinie « werden für Straßenkraftfahrzeuge und mobile Maschinen und Geräte (einschließlich nicht auf See befindlicher Binnenschiffe) sowie land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und nicht auf See befindliche Sportboote: a) auf Gesundheits- und Umweltaspekten beruhende technische Spezifikationen für Kraftstoffe zur Verwendung in Fremdzündungsmotoren und Kompressionszündungsmotoren unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen dieser Motoren festgelegt; und b) ein Ziel für die Minderung der Lebenszyklustreibhausgasemissionen gesetzt » (Artikel 1 der Richtlinie 98/70/EG, abgeändert durch Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2009/30/EG).

Zu den Änderungen, die durch die Richtlinie 2009/30/EG an der Richtlinie 98/70/EG vorgenommen werden, gehört die Einfügung einer Definition von Biokraftstoffen, die mit derjenigen der Richtlinie 2009/28/EG identisch ist (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2009/30/EG).

B.26.3.2. Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 98/70/EG, ersetzt durch Artikel 1 Nummer 4 der Richtlinie 2009/30/EG, bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Dieseldieselkraftstoff in ihrem Hoheitsgebiet nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn er den Spezifikationen des Anhangs II entspricht.

Unbeschadet der Anforderungen des Anhangs II können die Mitgliedstaaten zulassen, dass Dieseldieselkraftstoff mit einem Gehalt an Fettsäuremethylester (FAME) von mehr als 7 % in Verkehr gebracht wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher über den Biokraftstoffanteil im Dieselmotorkraftstoff, insbesondere dessen FAME-Gehalt, angemessen unterrichtet werden ».

Anhang II der Richtlinie 98/70/EG (« Umweltbezogene Spezifikationen für handelsübliche Kraftstoffe zur Verwendung in Fahrzeugen mit Kompressionszündungsmotor »), ersetzt durch die Richtlinie 2009/30/EG, lautete wie folgt:

« Typ: Diesel

Parameter <sup>(1)</sup>	Einheit	Grenzwerte <sup>(2)</sup>	
		Minimum	Maximum
Cetanzahl		51,0	-
Dichte bei 15 °C	kg/m <sup>(3)</sup>	-	845,0
Siedeverlauf: - 95 Vol % rückgewonnen bei:	°C	-	360,0
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	% m/m	-	8,0
Schwefelgehalt	mg/kg	-	10,0
FAME-Gehalt – EN 14078	% v/v	-	7,0 <sup>(3)</sup>
<p><sup>(1)</sup> Die Prüfverfahren sind die in EN 228:2004 genannten Verfahren. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls die Analysemethoden verwenden, die in EN 228:2004 ersetzenden Normen genannt sind, wenn diese nachweislich mindestens den gleichen Genauigkeitsgrad wie die ersetzten Analysemethoden aufweisen.</p> <p><sup>(2)</sup> Die in der Spezifikation angegebenen Werte sind « tatsächliche Werte ». Bei der Festlegung ihrer Grenzwerte wurden die Bestimmungen der ISO-Norm 4259:2006 « Mineralölerzeugnisse - Bestimmung und Anwendung der Werte für die Präzision von Prüfverfahren » angewendet, und bei der Festlegung eines Mindestwerts wurde eine Mindstdifferenz von 2 R über Null berücksichtigt (R = Reproduzierbarkeit). Die Ergebnisse der einzelnen Messungen werden auf Grundlage der in EN ISO 4259:2006 beschriebenen Kriterien ausgewertet.</p> <p><sup>(3)</sup> FAME erfüllt die Anforderungen der Norm EN 14214.</p>			

».

Die erste Fußnote von Anhang II, ersetzt durch Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2014/77/EU der Kommission vom 10. Juni 2014 « zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen », lautet nunmehr wie folgt:

« Die Prüfverfahren sind die in EN 590:2013 genannten Verfahren. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls die Analysemethoden verwenden, die in EN 590:2013 ersetzenden Normen genannt sind, wenn diese nachweislich mindestens den gleichen Genauigkeitsgrad wie die ersetzten Analysemethoden aufweisen ».

Die Norm EN 590:2013 bestimmt in Ziffer 5.3 (Fettsäure-Methylester (FAME)), dass « Dieselkraftstoff [...] bis zu 7,0 % (V/V) Fettsäure-Methylester (FAME), welche den Anforderungen nach EN 14214:2012 entsprechen, enthalten [darf] ». Dieselbe Norm bestimmt in Ziffer 5.4 (Weitere (Bio-)Komponenten), dass « die Grenzwerte für die Zugabe von FAME [...] aufgrund technischer Gründe festgelegt [wurden] » und dass « diese Grenzwerte für FAME [...] nicht für andere Kohlenwasserstoffe aus erneuerbaren Quellen wie hydrogeniertes Pflanzenöl (HVO) [gelten], denn diese paraffinischen Dieselkraftstoffkomponenten sind in jeder Zugabemenge zulässig, solange das fertig aufgemischte Produkt die Anforderungen von EN 590 erfüllt ».

In der Erwägung 33 der Richtlinie 2009/30/EG wird Folgendes erläutert:

« Eine Beschränkung des Gehalts an Fettsäuremethylester (FAME) in Dieselkraftstoff ist aus technischen Gründen erforderlich. Eine derartige Beschränkung ist für andere Biokraftstoffanteile, etwa für [...] gewonnene reine dieselähnliche Kohlenwasserstoffe oder für hydriertes Pflanzenöl, jedoch nicht erforderlich ».

B.26.3.3. Anhang IV der Richtlinie 98/70/EG, ersetzt durch die Richtlinie 2009/30/EG, der insbesondere « Regeln für die Berechnung der Lebenszyklustreibhausgasemissionen von Biokraftstoffen » enthält, bestimmt Standardwerte sowohl für den Herstellungsweg von « Biodiesel » als auch für den Herstellungsweg von « hydriertem Pflanzenöl » (Anhang IV Buchstaben A und D der Richtlinie). In den Tabellen dieses Anhangs in Bezug auf « künftige Biokraftstoffe, die im Januar 2008 nicht oder nur in zu vernachlässigenden Mengen auf dem Markt waren » wird keinerlei Herstellungsweg von hydriertem Pflanzenöl erwähnt (Anhang IV Buchstaben B und E der Richtlinie).

B.27. Der Umstand, dass hydriertes Pflanzenöl zu der Kategorie der « fortgeschrittenen Biokraftstoffe » gehören würde, dass es ein « Biokraftstoff der zweiten Generation » wäre, der für die künftige Erhaltung der Umwelt und der Nahrungsmittelversorgung notwendig wäre, oder dass bei seiner Erzeugung « neue Technologien » verwendet würden, scheint genauso wenig den in B.24 erwähnten Behandlungsunterschied vernünftigerweise rechtfertigen zu können.

Letzterer regt nämlich keineswegs zur Erzeugung oder Nutzung dieses Biokraftstoffs an.

B.28. Das angeführte Nichtvorhandensein einer vollständigen europäischen Regelung im Bereich der « Biokraftstoffe der zweiten Generation » ändert nichts an der Tatsache, dass - wie in B.26.3.2 angemerkt wurde - die Richtlinie 98/70/EG bereits sowohl die Beimischung von hydriertem Pflanzenöl als auch die Beimischung von FAME in Dieselkraftstoff, der in den

steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird, erlaubt, und ändert ebenfalls nichts an der Tatsache, dass - wie in B.26.2.2 angemerkt wurde - bei den Zielsetzungen im Bereich der Erhöhung des Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor, die in der Richtlinie 2009/28/EG festgelegt sind, die Nutzung von hydriertem Pflanzenöl bereits berücksichtigt wird.

B.29. Der in B.24 beschriebene Behandlungsunterschied könnte genauso wenig vernünftigerweise gerechtfertigt werden durch das Bemühen, die Interessen der belgischen Erzeuger von FAME, das als « Biokraftstoff der ersten Generation » betrachtet wird, zu schützen.

Artikel 5 der Richtlinie 98/70/EG bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Kraftstoffen, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen, weder untersagen noch beschränken noch verhindern ».

Wie in B.26.3.2 angemerkt wurde, beschränkt diese Richtlinie nicht unmittelbar die Menge hydrierten Pflanzenöls, die der in Verkehr gebrachte Dieselmotorkraftstoff enthalten darf.

B.30. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der in B.24 beschriebene Behandlungsunterschied nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

B.31. Artikel 7 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 und Artikel 7 § 6 desselben Gesetzes insofern, als er sich auf Dieselmotorkraftstoff bezieht, sind unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 der Richtlinie 98/70/EG.

B.32. Die Prüfung der Vereinbarkeit dieser Gesetzesbestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, mit den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 17 Absatz 8 der Richtlinie 2009/28/EG könnte nicht zu einer weiter reichenden Nichtigerklärung führen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 7 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 «über die Mindest-Nennvolumen nachhaltiger Biokraftstoffe, die den jährlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Volumen fossiler Kraftstoffe beigemischt werden müssen» und Artikel 7 § 6 desselben Gesetzes insofern, als er sich auf Dieselmotorkraftstoff bezieht, für nichtig:

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Mai 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels